

Die Einordnung stößt deswegen auf Schwierigkeiten, weil alle bisherigen Versuche einer theoretischen Fundierung des Wirtschaftsrechts als Rechtszweig noch nicht voll befriedigen können.⁴ Aus empirischer Sicht soll als Arbeitshypothese der Gegenstand des Wirtschaftsrechts bestimmt werden als das Recht der Organisation und Selbstorganisation wirtschaftender und wirtschaftsleitender Einheiten und ihrer Einbeziehung in die staatliche Leitung und Planung, der Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche und deren materieller und rechtlicher Sicherung, der Abgrenzung dieser Einheiten gegenüber anderen und ihrer materiellen und informativen Beziehungen zueinander und innerhalb integrierter Systeme. Von dieser Bestimmung soll zunächst ausgegangen werden, wobei sie selbstverständlich der Erläuterung und des Beweises bedürfte.⁵

In dem Maße, wie die Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft wird, werden auch ihre Ergebnisse, wenn sie für den Austausch produziert worden sind und ausgetauscht werden, zu Waren. Unabhängig davon sowie vom Austausch zu Zwecken der Nutzung haben wissenschaftlich-technische Ergebnisse einen hohen Informationsgehalt, der deswegen so bedeutsam ist, weil er in der Regel die Grundlage für die Erzielung weiterer derartiger Ergebnisse ist. Der Informationsgehalt ist somit ein bedeutsames Kriterium wissenschaftlich-technischer Ergebnisse als Produkt geistig-schöpferischer Tätigkeit, den ein Produkt der materiellen Produktion — zumindest in der Regel — nicht besitzt. Wissenschaftlich-technische Leistungen und Ergebnisse erlangen somit, sofern sie Waren sind, Bedeutung für die materiellen Beziehungen wirtschaftender und wirtschaftsleitender Einheiten und, sofern sie unabhängig davon Informationsgehalt besitzen, für die informativen Beziehungen. Dabei ist zu beachten, daß nicht jede Information den Charakter einer Ware haben muß. So hat die in der Patentschrift offenbarte Lehre zum technischen Handeln in jedem Falle informativen Gehalt, ohne zunächst Ware zu sein. Zur Ware wird im allgemeinen aber nicht die Information, sondern das Recht, sie produktiv nutzen zu dürfen, wenn es gegen Entgelt übertragen wird. Die Vermittlung geheimgehaltenen technischen Wissens verleiht diesem, wenn sie gegen Entgelt zur Nutzung erfolgt, Warencharakter.

4 Vgl. dazu U.-J. Heuer, a. a. O., und aus der Fülle der weiteren Literatur G. Dornberger, „Zur Konzeption der Vorlesung ‚Recht der sozialistischen Wirtschaft der DDR‘“, Staat und Recht, 1958, S. 1042; ders., „Thesen zur Konzeption des ‚Rechts der sozialistischen Wirtschaft der DDR‘“, Staat und Recht, 1959, S. 1282; H. Such, „Das Recht der sozialistischen Wirtschaft der DDR — ein selbständiger Zweig unseres Rechtssystems“, Vertragssystem, 1958, S. 331; ders., „Die Bedeutung des Vertragsgesetzes für die Herausbildung des sozialistischen Wirtschaftsrechts“, Vertragssystem, 1965, S. 241 ff.; U.-J. Heuer, „Sektionstagung zu Fragen des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht, 1961, S. 1759; H. Oberländer, „Die Abgrenzung des Wirtschaftsrechts“, Vertragssystem, 1967, S. 693; G. Pflücke, „Die wirtschaftsrechtliche Orientierung ist für die Lösung der künftigen Aufgabe notwendig“, Vertragssystem, 1966, S. 161 ff. (Teil), S. 227 (T. II), mit weiteren Literaturhinweisen; W. W. Laptew, „Wissenschaftliche Probleme des Wirtschaftsrechts“, Vertragssystem, 1965, S. 442 ff.; G. A. Lübben / W. Panzer, „Das neue Vertragsgesetz und einige Fragen des Wirtschafts- und Zivilrechts“, Neue Justiz, 1965, S. 376; O. Spitzner, Wirtschaftsverträge - sozialistische Wirtschaftsleitung, Berlin 1965, S. 43 ff.; W. Drews / K. Schumann, „Notwendige Schlußfolgerungen für die Zivilrechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht, 1962, S. 1568; G. Dornberger / H. Fiedler / H.-J. Schubert / F.-K. Winkler, „Zu den gesellschaftlichen Grundlagen und Aufgaben des einheitlichen Zivilrechts der DDR“, Staat und Recht, 1963, S. 146; G. Pflücke, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe“, Vertragssystem, 1967, S. 724 ff.

5 Zum Versuch einer eingehenden Begründung vgl. R. Osterland, „Zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts“, a. a. O.